

Erster Nachtrag
zur
Wasserversorgungssatzung (WVS)
der Gemeinde Neuental

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 und § 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 39 bis 41 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009, (GVBl. S. 333), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental in der Sitzung am 13.12.2010 folgenden Ersten Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung vom 09.10.2006 beschlossen:

I.

Der § 26 Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m³ 2,00 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

II.

Dieser Erste Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neuental tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Neuental, 13.12.2010

Der Gemeindevorstand

(Knöpper)
Bürgermeister

Rechtskraftbescheinigung:

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neuental vom 09.10.2006 wurde in der Ausgabe der Bürgerzeitung „Neuentaler Nachrichten“ Nr. 51/52 vom 24.12.2010 gem. § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht und hat damit Rechtswirksamkeit erlangt.

Neuental, 27.12.2010

Der Gemeindevorstand

(Knöpper)
Bürgermeister